



NR. 1088

15.04.2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Änderung der Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum vom 16. April 2021
Seiten 3 - 5
2. Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum - in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. April 2021
Seiten 6 - 11

**Änderung der Satzung
über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie
über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum**

vom 16. April 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW S. 331) geändert worden ist, und aufgrund §§ 3 bis 10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und aufgrund von §§ 23 bis 33 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 (GV. NRW S. 1059), erlässt die Hochschule Bochum folgende Satzung:

Artikel I

Die Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum vom 5. Oktober 2020 (Amtl. Bek. Nr. 1056), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 6 folgende Überschrift: „§ 6 Auswahlverfahren in Bachelorstudiengängen; Nachrangige Auswahlkriterien bei Rangleichheit“
2. In der Inhaltsübersicht wird nach § 6 der folgende § 7 eingefügt:
„§ 7 Auswahlverfahren in Masterstudiengängen; Nachrangige Auswahlkriterien bei Rangleichheit“. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden zu §§ 8 und 9.
3. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Die im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze in Bachelorstudiengängen werden folgendermaßen vergeben:

1. Zu 20 Prozent nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. zu 5 Prozent nach Maßgabe von Absatz 2 an beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber im Sinne vom § 27 Abs. 5 S. 1 VergabeVO NRW (§ 9 Absatz 3 HZG); nicht verwendete Anteile dieser Quote werden in der Quote nach Ziffer 1 berücksichtigt.
3. zu 75 Prozent
 - nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und
 - nach der Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern, wobei Zeiten eines Studiums an einer deutschen staatlichen oder staatlich getragenen Hochschule nicht angerechnet werden. In die Rangliste geht die HZB-Note vermindert um 0,1 Notenpunkte pro Wartesemester ein.

Besteht nach Auswahl gemäß der Kriterien der Ziffern 1 und 3 bei Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge entsprechend § 29 Vergabeverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die im Rahmen der Quote nach Absatz 1 Ziffer 2 im jeweiligen Bachelorstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt, nach dessen Ergebnissen die Zulassung erfolgt. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Die Ergebnisse und die Losentscheidungen sind schriftlich festzuhalten.

(3) Für das Auswahlverfahren wird für jeden Bachelorstudiengang von der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Kommission bestellt; für mehrere verwandte Bachelorstudiengänge kann eine gemeinsame Kommission bestellt werden. Der Kommission gehören zwei Professorinnen oder Professoren und eine Angehörige oder ein Angehöriger der Hochschulverwaltung an.

(4) Im Auswahlverfahren wird die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs ermittelt; die Kommission kann durch einen einstimmigen Beschluss in besonderen Fällen von dem Auswahlgespräch absehen. Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Eignung und die Motivation für das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben.

(5) Zur Ermittlung der Rangfolge vergibt die Kommission Punkte wie folgt:

- a) bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
- b) bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
- c) bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,
- d) bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsprüfung nach Maßgabe der Ordnung zur Regelung des Zugangs für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, zur Durchführung der Zugangsprüfung und zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule Bochum in ihrer jeweils gültigen Fassung erfolgreich abgelegt haben, sind nicht der Quote nach Absatz 1 Ziffer 2 zugeordnet, sondern mit der Durchschnittsnote der Zugangsprüfung am Vergabeverfahren beteiligt.

(7) Die Fachbereiche werden ermächtigt, mit Zustimmung des Präsidiums für einzelne Bachelorstudiengänge abweichende Regelungen von Absatz 1 Nr. 3 in einer separaten Auswahlordnung festzulegen. Dabei können nur die Kriterien des § 9 Abs. 2 Nr. 2 HZG herangezogen werden.“

4. Nach § 6 wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Auswahlverfahren der Hochschule in Masterstudiengängen

(1) Die im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze in Masterstudiengängen werden nach dem Grad der Qualifikation vergeben. Für Studiengänge, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, tritt gemäß § 10 Abs. 6 Satz 3 HZG an die Stelle des Grades der Qualifikation das Prüfungszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 6 Hochschulgesetz oder nach Maßgabe des § 8 ein vorläufiges Zeugnis.

(2) Die Fachbereiche werden ermächtigt, mit Zustimmung des Präsidiums für einzelne Masterstudiengänge weitere Auswahlkriterien in der jeweiligen Prüfungsordnung in Verbindung mit einer separaten Auswahlordnung festzulegen. Dabei können auch die Kriterien des § 9 Abs. 2 Nr. 2 HZG herangezogen werden.

(3) Besteht nach der Auswahl gemäß Absatz 1 bei Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge entsprechend § 29 VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabe der Studienplätze für das Wintersemester 2021/22.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 8. März 2021 und des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 29. März 2021.

Bochum, den 16. April 2021

Der Präsident der Hochschule Bochum

Gez. Prof. Dr. Jürgen Bock

(Prof. Dr. Jürgen Bock)

Satzung
über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie
über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum

- In der Fassung der Änderungssatzung vom 16. April 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt am 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1091) geändert worden ist, und aufgrund §§ 3 bis 10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und aufgrund von §§ 23 bis 27 Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVVO NRW) vom 18. Dezember 2019 (GV. NRW S. 2), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Juli 2020 geändert worden ist (GV. NRW S. 655), hat die Hochschule Bochum folgende Satzung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia- oder Perspektivkader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören
- § 3 Ausschlussfristen
- § 4 Ausschlussfristen für Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser
- § 5 Grundsätze der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- § 6 Auswahlverfahren der Hochschule in Bachelorstudiengängen, nachrangige Auswahlkriterien bei Ranggleichheit
- § 7 Auswahlverfahren der Hochschule in Masterstudiengängen; nachrangige Auswahlkriterien bei Ranggleichheit
- § 8 Übergang vom Bachelor- in das Masterstudium
- § 9 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt für das Wintersemester sowie das Sommersemester bei den Studiengängen der Hochschule Bochum, für die eine Zulassungszahl (Numerus Clausus) festgesetzt ist und bei denen die Zulassung der Hochschule obliegt (örtliche Studienplatzvergabe und dialogorientiertes Serviceverfahren),

1. die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester im gemäß § 9 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 9. Oktober 2019 durchzuführenden Auswahlverfahren der Hochschule,
2. die Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia- oder Perspektivkader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester, soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt worden sind, sowie
3. die Ausschlussfristen,
4. den Übergang vom Bachelor- ins Masterstudium.

§ 2

Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia- oder Perspektivkader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia- oder Perspektivkader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 (Vorabquoten) Staatsvertrag ausgewählt. Die Zahl der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Quote gemäß Artikel 9 Staatsvertrag nicht angerechnet.
- (2) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt worden sind, werden Studienplätze im höheren Fachsemester vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

§ 3

Ausschlussfristen

- (1) Bei der Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StudienplatzVVO NRW gilt nur die jeweils letzte Ausschlussfrist. Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist), für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Hochschule Bochum eingegangen sein.

- (2) Die Ausschlussfrist innerhalb derer die Nachreichung von Unterlagen möglich ist endet für Studiengänge, die mit einem Bachelor- oder Mastergrad abgeschlossen werden, für das Sommersemester am 20. Januar und für das Wintersemester am 20. Juli.
- (3) Der Zulassungsantrag ist der Hochschule in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 genannten Fristen elektronisch zu übermitteln.
- (4) Die Anzahl der Studiengänge, die im Zulassungsantrag der Hochschule Bochum gewählt werden können, ist nicht begrenzt.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Studienplatz erhalten haben, haben bis zu einer von der Hochschule Bochum zu bestimmenden Frist die Annahme zu erklären. Plätze, die von den Bewerberinnen und Bewerbern nicht angenommen werden, werden neu vergeben. Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Erklärung im Sinne des Satzes 1, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4

Ausschlussfristen für Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser

- (1) Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StudienplatzVVO NRW gelten abweichend von § 3 Abs. 1 für Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 StudienplatzVVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, folgende Ausschlussfristen: Anträge auf Zulassung für das folgende Wintersemester müssen bis zum 15. Juni, Anträge auf Zulassung für das folgende Sommersemester bis zum 15. Dezember bei der Hochschule Bochum eingegangen sein.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 2 endet die Ausschlussfrist, innerhalb derer die Nachreichung von Unterlagen möglich ist, für Studiengänge, die mit einem Bachelor- oder Mastergrad abgeschlossen werden, für das Sommersemester am 20. Dezember und für das Wintersemester am 20. Juni.
- (3) § 7 findet keine Anwendung.
- (4) Die Hochschule Bochum kann externe Dienstleisterinnen oder Dienstleister mit der Prüfung der erforderlichen Unterlagen beauftragen.

§ 5

Grundsätze der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt für Bachelorstudiengänge nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 10 StVVO (Härtegesichtspunkte), § 12 StVVO (Drittstaatenangehörige) und § 13 StVVO (Zweitstudium) nach folgenden Grundsätzen:
1. zu 20 Prozent der Studienplätze nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
 2. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschule gemäß § 6.

(2) Bei zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen erfolgt die Auswahl ausschließlich aufgrund des Auswahlverfahrens der Hochschule.

§ 6

Auswahlverfahren der Hochschule in Bachelorstudiengängen; Nachrangige Auswahlkriterien bei Rangleichheit

(1) Die im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze in Bachelorstudiengängen werden folgendermaßen vergeben:

1. Zu 20 Prozent nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. zu 5 Prozent nach Maßgabe von Absatz 2 an beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber im Sinne vom § 27 Abs. 5 S. 1 VergabeVO NRW (§ 9 Absatz 3 HZG); nicht verwendete Anteile dieser Quote werden in der Quote nach Ziffer 1 berücksichtigt.
3. zu 75 Prozent
 - nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und
 - nach der Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern, wobei Zeiten eines Studiums an einer deutschen staatlichen oder staatlich getragenen Hochschule nicht angerechnet werden. In die Rangliste geht die HZB-Note vermindert um 0,1 Notenpunkte pro Wartesemester ein.

Besteht nach Auswahl gemäß der Kriterien der Ziffern 1 und 3 bei Bewerberinnen und Bewerbern Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge entsprechend § 29 VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die im Rahmen der Quote nach Absatz 1 Ziffer 2 im jeweiligen Bachelorstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt, nach dessen Ergebnissen die Zulassung erfolgt. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Die Ergebnisse und die Losentscheidungen sind schriftlich festzuhalten.

(3) Für das Auswahlverfahren wird für jeden Bachelorstudiengang von der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Kommission bestellt; für mehrere verwandte Bachelorstudiengänge kann eine gemeinsame Kommission bestellt werden. Der Kommission gehören zwei Professorinnen oder Professoren und eine Angehörige oder ein Angehöriger der Hochschulverwaltung an.

(4) Im Auswahlverfahren wird die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs ermittelt; die Kommission kann durch einen einstimmigen Beschluss in besonderen Fällen von dem Auswahlgespräch absehen. Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Eignung und die Motivation für das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben.

(5) Zur Ermittlung der Rangfolge vergibt die Kommission Punkte wie folgt:

- a) bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
- b) bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
- c) bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,

d) bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsprüfung nach Maßgabe der Ordnung zur Regelung des Zugangs für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, zur Durchführung der Zugangsprüfung und zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule Bochum in ihrer jeweils gültigen Fassung erfolgreich abgelegt haben, sind nicht der Quote nach Absatz 1 Ziffer 2 zugeordnet, sondern mit der Durchschnittsnote der Zugangsprüfung am Vergabeverfahren beteiligt.

(7) Die Fachbereiche werden ermächtigt, mit Zustimmung des Präsidiums für einzelne Bachelorstudiengänge abweichende Regelungen von Absatz 1 Nr. 3 in einer separaten Auswahlordnung festzulegen. Dabei können nur die Kriterien des § 9 Abs. 2 Nr. 2 HZG herangezogen werden.

§ 7

Auswahlverfahren der Hochschule in Masterstudiengängen

(1) Die im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze in Masterstudiengängen werden nach dem Grad der Qualifikation vergeben. Für Studiengänge, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, tritt gemäß § 10 Abs. 6 Satz 3 HZG an die Stelle des Grades der Qualifikation das Prüfungszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 6 Hochschulgesetz oder nach Maßgabe des § 8 ein vorläufiges Zeugnis.

(2) Die Fachbereiche werden ermächtigt, mit Zustimmung des Präsidiums für einzelne Masterstudiengänge weitere Auswahlkriterien in der jeweiligen Prüfungsordnung in Verbindung mit einer separaten Auswahlordnung festzulegen. Dabei können auch die Kriterien des § 9 Abs. 2 Nr. 2 HZG herangezogen werden.

(3) Besteht nach der Auswahl gemäß Absatz 1 bei Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge entsprechend § 29 VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Übergang vom Bachelor- in das Masterstudium

(1) Zu Masterstudiengängen, für die eine Zulassungszahl festgelegt wurde, soll bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen im Sinne des § 49 Absatz 6 HG der Zugang ermöglicht werden.

(2) Studierende, die bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli wegen des Fehlens von bis zu 30 ECTS noch keinen Bachelorabschluss erlangt haben, werden in das Zulassungsverfahren einbezogen. Im Zulassungsverfahren wird die anhand der bis zum Ablauf der genannten Ausschlussfrist vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote zugrunde gelegt. Sofern eine Zulassung zum Studium auf Grundlage dieser Durchschnittsnote erfolgt, muss spätestens am 28./29. Februar für das folgende Sommersemester bzw. am 31. August für das folgende Wintersemester das Bachelorzeugnis oder ein Notenspiegel, aus dem die endgültige Gesamtnote hervorgeht, eingereicht werden. Zu einer Korrektur dieser Note bei Vorlage des endgültigen

Zeugnisses kommt es nicht. Sofern der entsprechende Nachweis nicht erbracht wird, gilt die Zulassung als zurückgenommen.

(3) Die in den Studiengangprüfungsordnungen geforderte Mindestnote als Zugangsvoraussetzung muss sowohl für die vorläufige Note als auch für die Endnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nachgewiesen werden.

§ 9

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabe der Studienplätze für das Sommersemester 2021.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bochum vom 29. März 2019 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 989) außer Kraft.